

**Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung
(Wochenmarktordnung und -gebühren)**

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie §§ 67 ff der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat am 04. November 2009 folgende Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 01.01.2006 beschlossen:

§ 1

§ 3 „Zulassung“ erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Zulassung der Marktanbieter zum Wochenmarkt erfolgt auf Antrag. Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist. Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme an dem Wochenmarkt ausschließen. Die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach den Kriterien, dass auf dem Wochenmarkt ein abwechslungsreiches Angebot vorgehalten wird. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (2) Das Verfahren nach Abs. 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (3) Die Marktzulassung berechtigt zum Warenverkauf im eigenen Namen auf eigene Rechnung.

§ 2

§ 4 „Standplätze“ erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung und wird zeitgleich mit der Zulassung nach § 3 der Wochenmarktsatzung für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht

kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

- (3) Das Verfahren nach Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann die Erlaubnis widerrufen oder versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf oder die Versagung vorliegt, insbesondere, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Marktbereich ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beschäftigte oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Erlaubnis die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung vom 01.01.2006 tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 in Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, 04. November 2009

Fritz Link
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.